

Guido Hüni
Bereichsleiter / Betriebsleiter
direkt 044 835 83 03
guido.hueni@dietlikon.org

Protokollauszug vom 20.08.2019

125 08.03.1 Tarif, Anschlussgebühren
Elektrizitätswerk; Tarife 2020; Festsetzung

a) Ausgangslage

Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Stromversorgungsverordnung ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet, gegenüber Endverbrauchern mit Grundversorgung sowie der ElCom die Elektrizitätstarife bis spätestens zum 31. August zu melden und diese zu begründen. Da Grosskunden im freien Energiemarkt bis zum 31. Oktober den Anbieter wechseln können, müssen für die Tarifkalkulation jeweils Annahmen getroffen werden.

Die Kundinnen und Kunden bezahlen sowohl für die gelieferte elektrische Energie (Energietarif) als auch für den Stromtransport vom Kraftwerk bis ins Haus (Netznutzungstarif). Den dritten Anteil am Strompreis bilden Abgaben ans Gemeinwesen sowie eine Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien und zum Schutz der Gewässer und Fische (politische Abgaben).

b) Energietarif

Beim Energietarif handelt es sich um den Preis für die gelieferte elektrische Energie. Wie die nachstehende Grafik zeigt, sind die Energiepreise in den vergangenen drei Jahren stetig gestiegen.

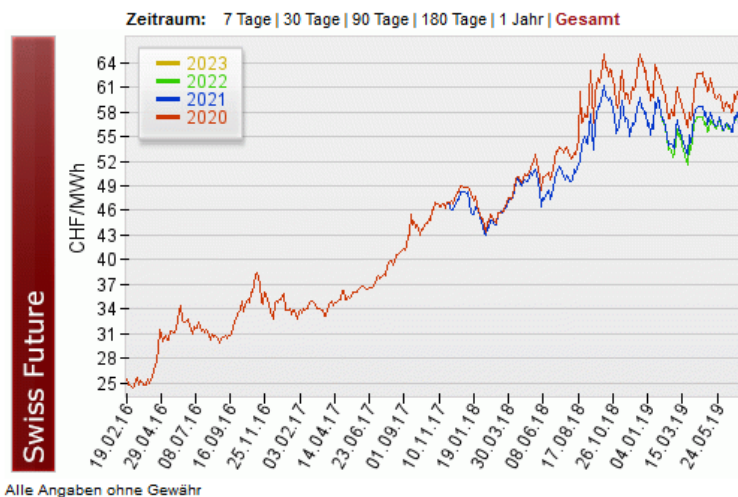


Abbildung 1: Börsenstrompreisentwicklung

Dies führt zu steigenden Beschaffungskosten an der Strombörse. Bis 2019 wurde die Energie jeweils nur für das Folgejahr beschafft. Dadurch konnte die Energie bis und mit den Tarifen für 2018 bei sinkenden Märkten zu günstigen Konditionen beschafft werden. Allerdings besteht bei einer kurzfristigen Beschaffung - im Vergleich zu einer Beschaffung über mehrere Jahre - ein grösseres Schwankungsrisiko. Bei sinkenden Märkten resultieren vergleichsweise tiefe und bei steigenden Märkten vergleichsweise hohe Beschaffungspreise. Um das Schwankungsrisiko zu reduzieren, wurde die Beschaffungsstrategie im Jahr 2019 angepasst. Die Energietarife 2020 steigen im Vergleich zum Vorjahr zwischen 16% (WP 50+) und 35% (Öffentliche Beleuchtung) an. Die konkrete Erhöhung hängt von der jeweiligen Kostendeckungsquote ab.

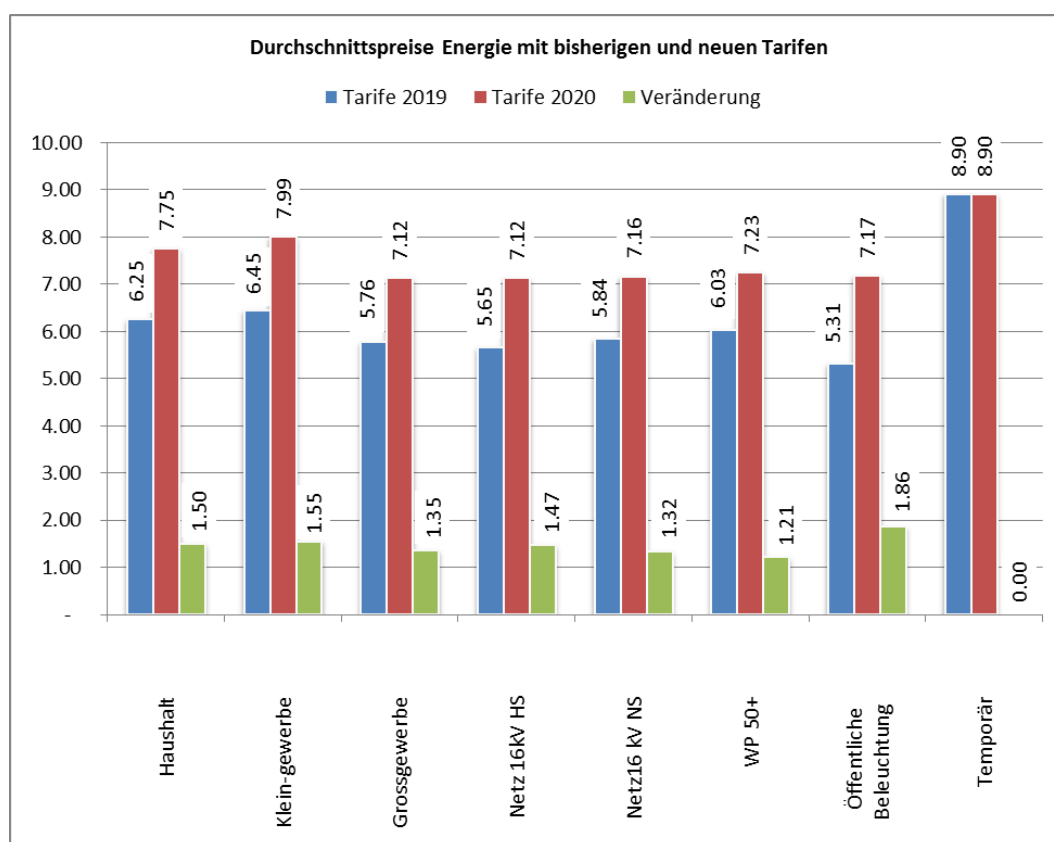


Abbildung 2: Durchschnittspreise Energietarife 2019 und 2020 im Vergleich

Für einen durchschnittlichen Vier-Personen-Haushalt¹ hat die Anpassung beim Haushaltstarif Mehrkosten von rund Fr. 60.00 pro Jahr zur Folge.

1. Wasserstrom CH

In der Grundversorgung erhalten die Kundinnen und Kunden Strom, welcher zu 100% aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird, mehrheitlich aus Schweizer Wasserkraft. Für jede Kilowattstunde erzeugten Strom wird ein Herkunftsnachweis (HKN) ausgestellt. Der Hauptzweck der Herkunftsnachweise (HKN) ist

¹ Mittlerer Verbrauch von 4'000 kWh/Jahr mal 1.5 Rp./kWh

es, gegenüber den Endverbrauchern Transparenz zu schaffen. Die Preise für HKN-Strom aus Schweizer Wasserkraft werden mit 0.30 Rp/kWh budgetiert.

2. Rückliefertarif

Dietlikon setzt auf eine nachhaltige Entwicklungsplanung, auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien. Dafür wurde der Gemeinde Dietlikon 2009 das "Label Energiestadt" verliehen. Die Gemeindewerke haben sich zum Ziel gesetzt, die erneuerbaren Energien zu fördern² und unterstützen die Zielrichtungen der kantonalen Energiestrategie. Der neu angepasste und gegenüber 2019 wieder leicht erhöhte Rückliefertarif gilt insbesondere für Anlagen mit Einspeisung von erneuerbarer Energie (überwiegend Photovoltaik) mit einer Anschlussleistung unter 30 kVA und beträgt 9 Rp/kWh. Grosse Anlagen können in der Regel wirtschaftlicher betrieben werden als kleinere, weswegen die Förderung auf 30kVA Anschlussleistung begrenzt wird. Damit fördert das EWD den Ausbau und Bestand der erneuerbaren Energien auf seinem Netzgebiet im kommenden Jahr voraussichtlich mit rund Fr. 11'400.00. Ein durchschnittlicher Haushalt wird dadurch mit rund Fr. 1.40 pro Jahr mehr belastet³. Mit einer vergleichsweise geringen Belastung kann dennoch dem übergeordneten Ziel der Förderung erneuerbarer Energieproduktionen auf dem Gemeindegebiet entsprochen werden.

3. Entwicklung Spezialfinanzierung

Per 31.12.2018 besteht eine negative Spezialfinanzierung in Höhe von Fr. -25'850.00. Aufgrund der höheren Beschaffungskosten wird das Defizit per Ende 2019 voraussichtlich auf Fr. -190'000.00 ansteigen. Gemäss Weisung 2/2019 der ElCom vom 5. März 2019⁴ sind negative Spezialfinanzierungen innert 3 Jahren auszugleichen. Die Berechnung der Energietarife 2020 sowie die Prognoseannahmen für 2021 sehen eine Entwicklung der Spezialfinanzierung in den positiven Bereich innerhalb der nächsten zwei Jahre vor.

c) Netznutzungstarif

Über die Netznutzungstarife werden die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt des EWD-Verteilnetzes auf die Endverbraucher überwält. Die Preiskomponente "Netznutzung" deckt insbesondere auch die von EKZ und Swissgrid AG weiterverrechneten Kosten des Übertragungsnetzes und der Systemdienstleistungen.

Für das Kalenderjahr erhöht die Axpo den Netznutzungstarif für die Netzebene 3 um durchschnittlich 2,25%. Diese Tariferhöhung ist hauptsächlich auf die Erhöhung der Vorliegerkosten (Swissgrid) um durchschnittlich 4,55% zurückzuführen. Zwar senkt Swissgrid den Tarif für die Netzebene 1 um rund 6%. Zudem werden Wirkverluste und Blindenergie von Swissgrid ab 2020 zu einem geringeren Teil über den Allgemeinen Systemdienstleistungstarif (SDL) verrechnet, was zu einer Reduktion des SDL-Tarifs für Endverbraucher auf 0,16 Rp./kWh führt. Im Gegenzug erhöht Swissgrid aber den Anteil für Netzverluste

² GR Beschluss 2019-058; Gemeindewerke Leitbild und Eigentümerstrategie

³ Mittlerer Verbrauch von 4'000 kWh/Jahr mal 0.034 Rp./kWh

⁴ <https://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/Weisungen/2-2019%20-%20Deckungsdifferenzen.pdf.download.pdf/2-2019%20-%20Deckungsdifferenzen.pdf>.

und Blindenergie verursachergerecht über den individuellen SDL-Tarif für Betreiber der Netzebene 3. Insgesamt erhöhen sich dadurch die Gesamtkosten der Axpo am Swissgrid Netz.

Aus diesem Grund werden sich im kommenden Jahr die Netznutzungstarife des Vorlieferanten EKZ um durchschnittlich rund 1,1% bzw. um 0,02 Rp./kWh erhöhen. Zudem fällt ab 2020 der bisher gewährte Bonus von 2% für Endverteiler weg.

2019 wurden die Leistungsbezüge und die Wirkverluste zu tief budgetiert. Deshalb erhöhen sich die Kosten im Netzbereich im Jahr 2020 um rund Fr. 180'000.00. Als Folge davon steigen die Netznutzungstarife 2020 gegenüber 2019 im Durchschnitt um 2.6% an.

Da die einzelnen Netznutzungstarife unterschiedliche Kostendeckungsquoten aufweisen, erhöhen sich diejenigen Netznutzungstarife mit vergleichsweise tiefen Kostendeckungsquoten stärker, als Netznutzungstarife mit höheren Kostendeckungsquoten. Die Netznutzungstarife der Netzebene 5 erhöhen sich um 4%. Die Netznutzungstarife „WP50+“ und „öffentliche Beleuchtung“ weisen eine tiefe Kostendeckungsquote aus, weswegen diese um rund 20% erhöht werden müssen. Die Netznutzungstarife „Haushalt“ und „Kleingewerbe“ verändern sich gegenüber 2019 nicht. Die Leistungspreise der Netzebene 5 erhöhen sich um 3%. Ausserdem werden die Grundpreise für Grossbezüger auf Fr. 50.00 pro Monat angehoben. Im innerkantonalen Vergleich gehört Dietlikon dennoch weiterhin zu den günstigeren Gemeinden.

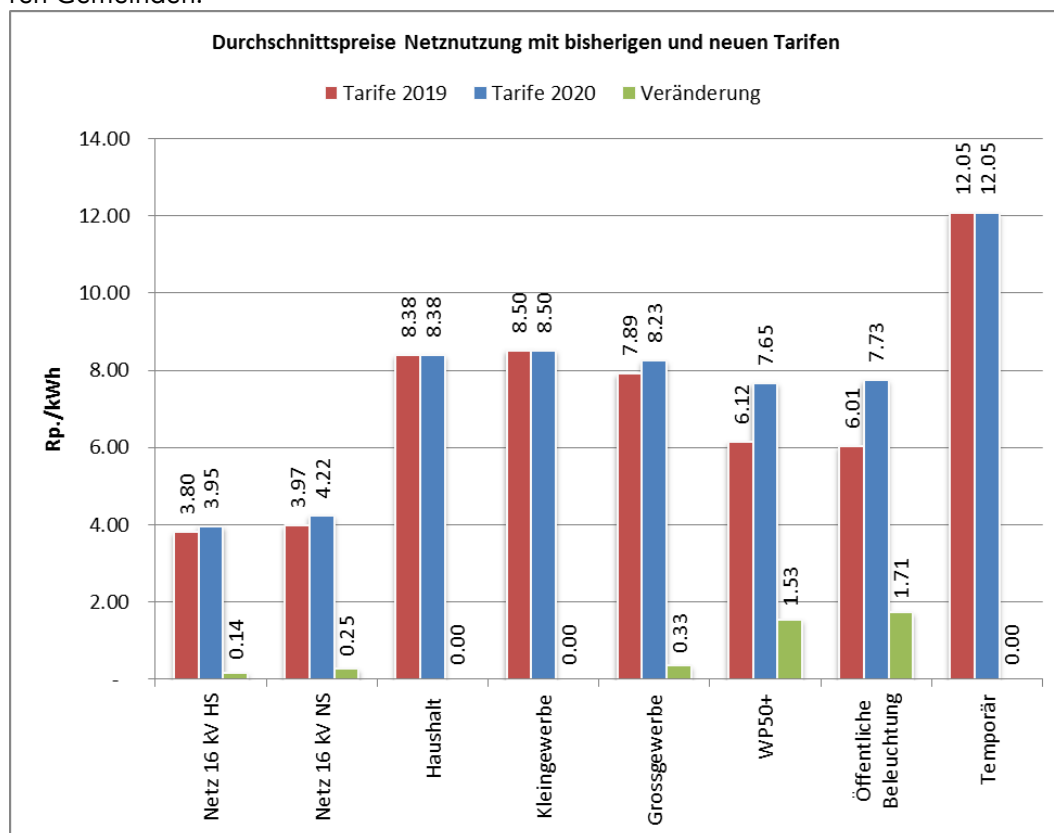


Abbildung 3: Durchschnittspreise Netznutzungstarife 2019 und 2020 im Vergleich

1. Entwicklung Spezialfinanzierung und Verschuldung Netze

Das EW Netz weist per 31.12.2018 eine Spezialfinanzierung von Fr. 12'783'064.00 aus. Dies bei einer Verschuldung von rund 46% (Zielverschuldung 60%, maximale Verschuldung 70% gemäss GRB 195 vom 11.09.2018). Da sich sowohl der Bestand der Spezialfinanzierung als auch die Verschuldung auf einem angemessenen Niveau befinden, erfolgt die Planung mit einer ausgeglichenen Rechnung. Das Investitionsvolumen ist in den nächsten Jahren voraussichtlich eher tief, was zu einem Abbau der Verschuldung führt (siehe Grafik unten).

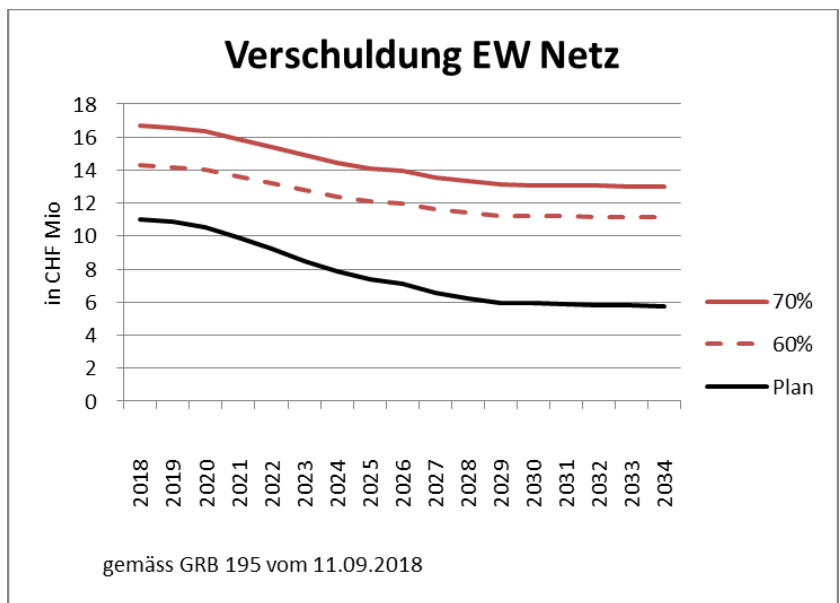


Abbildung 4: Voraussichtliche Entwicklung der Verschuldung

d) Politische Abgaben

Gemäss Bundesamt für Energie (BFE) wird auch für das Jahr 2020 der gemäss Art. 72 Abs. 6 Energiegesetz maximal zulässige Netzzuschlag von 2,3 Rp/kWh an Bundesabgaben verrechnet.

Eine Gemeindeabgabe auf elektrische Energie wird 2020 nicht erhoben.

e) Übersicht Tarife 2020 (alle Beträge exkl. MwSt.)

		Tarif	Haushalt	Kleingewerbe	Grossgewerbe	Netz 16 kV HS	Netz 16 kV NS	WP 50+	Ö-Beleuchtung	Temporär
Netznutzung	Hochtarif	[Rp./kWh]	10.78	10.78	3.59	2.63	2.63	10.79	14.01	12.05
	Niedertarif	[Rp./kWh]	4.48	4.48	2.69	1.84	1.84	5.60	5.82	12.05
	Grundpreis	[Fr./Monat]	4	4	50	50	50	4	4	0
	Leistung	[Fr./kW]			14.26	6.43	6.43			
	Blindleistung	[Rp./kVarh]			15.72	15.72	15.72			
	Trafoverluste	[Fr.]					**)			
	Abgaben	KEV	[Rp./kWh]	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30	2.30
SDL		[Rp./kWh]	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16	0.16
Konzession		[Rp./kWh]	-	-	-	-	-	-	-	-
Energie	Hochtarif	[Rp./kWh]	8.56	8.56	7.76	7.82	8.38	7.66	8.38	8.90
	Niedertarif	[Rp./kWh]	7.19	7.19	6.36	6.41	6.87	6.96	6.87	8.90
	Wasserstrom CH	[Rp./kWh]	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3
Gesamtpreis *)	Hochtarif	[Rp./kWh]	21.80	21.80	13.81	12.92	13.47	20.90	24.86	23.41
	Niedertarif	[Rp./kWh]	14.13	14.13	11.51	10.71	11.17	15.02	15.16	23.41

*) Gesamtpreis inkl. Abgaben, exkl. Grundpreis, Leistung, Blindleistung und Trafoverluste

***) Trafoverluste werden zusätzlich mit +5% der Netznutzungsbeträge Hochtarif + Niedertarif + Leistung verrechnet

Beschluss:

1. Die unter lit. e) der Erwägungen aufgeführten Tarife für Netznutzung und Energie werden genehmigt. Sie gelten für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020.
2. Die neuen Tarife sind der ElCom durch die Gemeindewerke bis 31. August 2019 mit entsprechender Begründung zu melden.
3. Dieser Beschluss ist durch die Gemeindewerke bis am 31. August 2019 mit entsprechender Rechtsbelehrung zu publizieren.

4. Streitfälle über die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife sind von der Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom zu entscheiden (Art. 22 Abs. 2 Bst. a Stromversorgungsgesetz). Eine entsprechende Eingabe ist an die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom, Effingerstrasse 39, 3003 Bern zu richten. Gegen Verfügungen der ElCom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 23 Stromversorgungsgesetz).

Gegen diejenigen Anteile im Elektrizitätstarif, die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen (= Konzession) darstellen, kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden (§ 8e Abs. 2 Energiegesetz). Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs erhoben werden.

Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Der Beschluss sowie die dazugehörigen Akten liegen während der Rekursfrist in der Gemeindeverwaltung, Schalter Gemeindewerke (Eingang 1), Hofwiesenstr. 32, 8305 Dietlikon, zur Einsicht auf.

5. Mitteilung an:
- Gemeindewerke (zum Vollzug)
 - Vorsteherin Infrastruktur + Unterhalt
 - RPK (zur Information)
 - Finanzen
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Gemeindepräsidentin

Martin Keller
Gemeindeschreiber

Versand: